

**Gebührensatzung
für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut
vom**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Gebühren und Ersatz der Auslagen**

1. Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richten sich nach §§ 5 bis 7 dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageeinrichtung angemeldet haben.Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Eintrittsmonats des Kindes und endet bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats. Die Verpflegungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Mittagessens wird ab dem 1. des Monats, in dem das Kind zum Mittagessen angemeldet wurde, erhoben und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
4. Die Besuchs- und Verpflegungsgebühren sowie der Auslagenersatz sind entsprechend der einschlägigen Buchungszeitkategorie auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die Kindertagesstätte nur wenige Tage im Monat besucht. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bis zu 35 Tagen bleiben unberücksichtigt. Bei längerer Krankheit eines Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Gebühren und Auslagen werden für zwölf Monate erhoben.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Gebühren und der Auslagenersatz sind an die Stadt Landshut zu entrichten. Sie werden jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren.

Die Schuldner der Gebühren und Auslagen sind verpflichtet, der Stadt Landshut ein SEPA – Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4

Alters- und Buchungszeitenstaffelung

1. Die Besuchsgebühren sind entsprechend dem Alter des Kindes sowie den Buchungszeiten pro Tag gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten und Früh- und Spätdienst.
2. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, umgerechnet.
3. Die Verpflegungsgebühren sind entsprechend dem Alter des Kindes und der Anzahl der Tage pro Woche, an denen Verpflegung erfolgt bzw. (bei tageweiser Buchung i.S.v. § 6 Nr. 2) gebucht ist, gestaffelt.
4. Die geänderte Besuchs- und Verpflegungsgebühr aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres wird erstmals im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, fällig. Für Kinder, die in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe untergebracht sind, gelten, unabhängig vom Alter, bei den Gebühren nach § 5 Nrn. 1 bis 2 jeweils die Gebühren des Buchstabens a) bzw. bei den Gebühren nach § 6 die Gebühren für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe.
5. Für Hortkinder, die während der Zeiten der Schulferien eine höhere Buchungszeit in Anspruch nehmen, gelten folgende Gebührensätze:
 - a) Ab 15 Tagen erhöhter Ferienbuchungszeit je Kalenderjahr:
Erhoben werden 11 Monatsbeiträge entsprechend der Regelbuchungszeit und 1 Monatsbeitrag entsprechend der erhöhten Ferienbuchungszeit.
 - b) Ab 30 Tagen erhöhter Ferienbuchungszeit je Kalenderjahr:
Erhoben werden 10 Monatsbeiträge entsprechend der Regelbuchungszeit und 2 Monatsbeiträge entsprechend der erhöhten Ferienbuchungszeit.

§ 5

Besuchsgebühren

1. Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen für den Zeitraum **01.09.2021 bis 31.08.2022:**
 - a) **Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe**

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	132 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	156 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	184 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	210 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	237 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	263 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	288 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	315 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	340 €

b) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	81 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	89 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	98 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	107 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	117 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	127 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	135 €

c) Für Schulkinder

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	80 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	88 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	98 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	107 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	118 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	128 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	139 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	149 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	159 €

d) Für die Nutzung des in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengartens wird pro Woche die Hälfte der Monatsgebühr einheitlich nach Buchstabe b) erhoben.

2. Die monatlichen Gebühren in den Kindertagesstätten betragen **ab dem 01.09.2022:**

a) Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder in einer nichtaltersgemischten Krippengruppe

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	139 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	164 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	193 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	221 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	249 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	276 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	302 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	331 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	357 €

b) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	85 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	94 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	103 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	112 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	122 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	133 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	142 €

c) Für Schulkinder

Buchungszeit bis zu 2 Stunden	84 €
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	93 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	103 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	112 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	123 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	135 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	146 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	157 €
Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	166 €

d) Für die Nutzung des in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengartens wird pro Woche die Hälfte der Monatsgebühr einheitlich nach Buchstabe b) erhoben.

§ 6 Verpflegungsgebühr

1. Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

a) Für die Zeit vom **01.09.2021 bis 31.08.2022** beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr

Verpflegung	für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder einer nicht-altersgemischten Krippengruppe	für Kinder vom vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	für Schulkinder
an 5 Tagen wöchentlich	70 €	72 €	74 €
an 4 Tagen wöchentlich	56 €	58 €	60 €
an 3 Tagen wöchentlich	42 €	44 €	45 €

b) Ab **01.09.2022** beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr

Verpflegung	für Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr und für Kinder einer nichtaltersgemischten Krippengruppe	für Kinder vom vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	für Schulkinder
an 5 Tagen wöchentlich	72 €	75 €	77 €
an 4 Tagen wöchentlich	58 €	60 €	62 €
an 3 Tagen wöchentlich	43 €	45 €	47 €

2. Grundsätzlich ist auch eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens (je Woche) möglich. Voraussetzung hierfür ist eine verbindliche Buchung von festen Wochentagen. Hierfür wird pro wöchentlichem Buchungstag eine monatliche Gebühr erhoben in Höhe eines Fünftels der monatlichen Verpflegungsgebühr für Verpflegung an 5 Tagen wöchentlich nach § 6 Nr. 1. Ein Wechsel der Wochentage sowie andere Änderungen der Buchung sind nur mit triftigen Gründen in Absprache mit der Kita-Leitung möglich. Fallen Schließ- oder Feiertage auf einen gebuchten Essenstag, bleibt dies unberücksichtigt.
3. Es erfolgt keine Erstattung der Verpflegungsgebühr bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Nichtinanspruchnahme des Mittagessens. Bei längerfristiger Erkrankung des Kindes können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Für die Nutzung des in den Sommerschulferien eingerichteten Feriengartens wird pro Woche pauschal eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 35 € erhoben.

§ 7

Ersatz der Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 5 und 6 sind beim Besuch einer Kindertagesstätte an die Stadt Landshut Auslagen in Höhe von 12 € monatlich zu erstatten, die insbesondere für Getränke, Bastel-, Spiel- und Vorschulmaterial des Kindes verwendet werden.

§ 8

Geschwisterermäßigung

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwister (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft bzw. eine vom Jugendamt vermittelte Qualifizierte Kindertagestagespflegestelle besucht, ermäßigt sich die Gebühr zu § 5 Nrn. 1 bis 3, dort jeweils Buchst. a), b), c), auf entsprechenden Nachweis auf jeweils 50 Prozent.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind gegebenenfalls die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Gebührenschuldern zu bezahlende Betrag).

§ 9

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit dieser direkt an den Träger geleistet wird.

§ 10

Gebühren-/Auslagenübernahme und Beitragsverzicht

1. Die Gebühren und Auslagen nach §§ 5 bis 7 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

2. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und/oder des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes kann für die Dauer eines Betreuungsjahres von einer Erhebung der Gebühren und Auslagen für den Besuch der Kindertagesstätte ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen werden, wenn die Betreuung und Förderung in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 11 Gebühren- und Auslagerstattung

1. Bei Betreuungs- bzw. Betretungsverboten auf Grund von Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere gesetzlich ermächtigte Behörden besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren und Auslagen.
2. Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung von Kindertagesstätten besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren und Auslagen. Stattdessen erhält die Kindertagesstätte pro betriebs- und streikbedingtem Schließtag eine pauschale Vergütung i. H. v. 200 Euro zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung und der Elternbeirat entscheiden einvernehmlich über eine zweckgerichtete Verwendung im Sinne der Förderung der Kinder und der Förderung der Elterngemeinschaft. Satz 2 gilt nicht für die Schließung während der Schließzeiten oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 28.11.2017 (ABl. S.274) außer Kraft.

Landshut, den . 2021
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister